

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

08.3699 - Postulat

Landschaftsrappen zur Erhaltung der Naturlandschaften

Eingereicht von ▶ Schmidt Roberto
Einreichungsdatum 03.10.2008
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung Im Plenum noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Wasserrechtsgesetzes (Erhöhung der Wasserzinse) zu prüfen, ob der Landschaftsrappen als Abgeltung für entgangene Wasserzinse erhöht, für alle Vertragsgemeinden einheitlich festgelegt und zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden kann.

Begründung

Naturschönheiten sind gemäss Artikel 21 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu schonen und zu erhalten. Die Wasserwerke sind darum so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören. Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

1. Die Ausgleichszahlung beträgt gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Es sollte deshalb bei einer Erhöhung des Wasserzinsmaximums ebenfalls geprüft werden, ob auch der Landschaftsrappen angepasst werden kann, damit die Berggemeinden in Anbetracht der massiv gestiegenen Strompreise bzw. der entsprechend höheren Gewinnaufschläge wieder eine gerechte Ausgleichszahlung für die entgangenen Wasserzinse erhalten. Es ist dabei mindestens eine Verdoppelung anzustreben.

2. Ab dem Jahre 1996 wurden Ausgleichszahlungen von 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung an die 2 Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg ausbezahlt. Seither wurden neue Verträge mit 17 weiteren Gemeinden abgeschlossen (Ausserberg, Birgisch, Baltschieder, Binn, Brigels, Chalais, Eggerberg, Gondo, Grône, Mund, Mörel, Naters, Nax, Niedergestein, Raron, Ried, Simplon), wobei tiefere Ausgleichszahlungen festgelegt wurden.

Es ist zu prüfen, ob die Ausgleichszahlungen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht für alle Gemeinden gleich hoch festgelegt werden sollten wie für die Gemeinden Vrin und Sumvitg. Die Benachteiligung einzelner Berggemeinden ist unbegründet.

3. Gemäss Artikel 49 Absatz 1 WRG bezieht der Bund die Ausgleichsleistungen vom Wasserzins. Eine Erhöhung des Landschaftsrappens geht damit indirekt zu Lasten der wasserzinsberechtigten Gemeinwesen, was nicht gerechtfertigt ist.

Es ist deshalb bei einer Revision des Wasserrechtsgesetzes zu prüfen, ob der Landschaftsrappen zum Schutz der Naturschönheiten losgelöst vom Wasserzins bzw. zusätzlich zum Wasserzins erhoben werden sollte.

Zuständig Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Erstbehandelnder Rat: Nationalrat

Mitunterzeichnende Amherd Viola - Cathomas Sep - de Buman Dominique - Egger-Wyss Esther
- Gadiant Brigitta M. - Graf Maya - Hassler Hansjörg - Kiener Nellen Margret
- Meyer-Kaelin Thérèse - Robbiani Meinrado - Teuscher Franziska (11)

Deskriptoren:

Wassernutzung; Wasserkraftwerk; Landschaftsschutz; Schutzgebiet;

Subvention

Ergänzende Erschliessung:

52;66